

Dienstvereinbarung

zur Einführung bzw. zum Betrieb von Elektronischen Tagebüchern (ETB) und E-Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen an Schulen (luK)

Zwischen dem Staatlichen Schulamt Lörrach (SSA) und
dem Örtlichen Personalrat (ÖPR)
Für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
Stand: Oktober 2020

Vorbemerkung

Auf Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DGSVO) und des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist der Personalrat bei der Einführung von

- Elektronischen Tagebüchern und
- E-Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen zu beteiligen.

Um Ihnen dieses Verfahren so einfach wie möglich zu machen, haben sich das Schulamt Lörrach und der Örtliche Personalrat im Rahmen einer Dienstvereinbarung auf ein vereinheitlichtes Verfahren geeinigt, um die notwendige Zustimmung des Schulamtes und des Personalrats zu beantragen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie das entsprechende anhängende Formular aus und senden Sie dieses per Post oder Mail zur Zustimmung an den Örtlichen Personalrat:

ÖPR am SSA Lörrach

Am Alten Markt 2

79539 Lörrach

oepr@ssa-loe.kv.bwl.de

Sie erhalten die Genehmigung nach Prüfung durch ÖPR und SSA zugesandt.

Was, wenn Sie bereits ein ETB oder eine luK ohne Beteiligung ÖPR/SSA eingeführt haben?

Falls Sie in der Vergangenheit bereits ein Elektronisches Tagebuch oder eine Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform eingeführt haben, ohne den Personalrat und das SSA zu beteiligen, bitten Wir Sie, uns nachträglich das Datum des damaligen Konferenzbeschlusses zu nennen oder einen neuen Konferenzbeschluss herbeizuführen.

Lörrach,

Schulamt

Örtlicher Personalrat

**Antrag auf
Zustimmung durch den ÖPR am SSA Lörrach (gemäß §75 (4) Nr. 13 LPVG) und
Genehmigung durch das SSA Lörrach
zur Einführung bzw. zum Betrieb eines
ELEKTRONISCHEN TAGEBUCHS (ETB)**

Name und Anschrift der Schule

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- 1)** Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs wurde in der GLK vom _____ beraten und beschlossen. Dieses Formular und die ergänzenden Hinweise wurden allen Lehrkräften für die Beratung zur Verfügung gestellt. Ein Protokollauszug liegt bei.
- 2)*** Es handelt sich um eine Auftragsverarbeitung (Auftragsvergabe an externen Dienstleister). Der entsprechende Vertrag ist dem Antrag beigelegt.
- 3)** Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit (gem. 1.8 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen) ist dem Antrag beigelegt.
- 4)*** Die Regelungen der VwV zum Führen von Klassen- und Kurstagebüchern werden berücksichtigt.
- 5)*** Die Einhaltung von 3.3 der VwV Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen kann weiterhin gewährleistet werden.
- 6)*** Die Rahmendienstvereinbarung (RDV) des Landes zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform wird eingehalten. Den Lehrkräften werden auf Wunsch dienstliche Endgeräte zur Verfügung gestellt.
- 7)*** Es ist gewährleistet, dass die Lehrkräfte der Schule jederzeit (insbesondere während des Unterrichts) Zugriff auf das ETB haben.
- 8)*** Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen werden eingehalten.
- 9)*** Die Hinweise des Netzbriefes 3 werden umgesetzt.
- 10)** Die Hinweise zum Antrag werden an unserer Schule entsprechend berücksichtigt.

*Siehe Hinweise zum Antrag im Anhang

Anmerkungen der Schule:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

**Antrag auf
Zustimmung durch den ÖPR am SSA Lörrach (gemäß §75 (4) Nr. 13 LPVG) und
Genehmigung durch das SSA Lörrach
zur Einführung bzw. zum Betrieb eines
ELEKTRONISCHEN TAGEBUCHS (ETB)**

Name der Schule:

Zustimmung durch den Personalrat GHWRGS am SSA

Ja Nein Datum:

Personalrat am SSA Lörrach

Anmerkungen Personalvertretung:

Genehmigung durch das Staatliche Schulamt Lörrach

Ja Nein Datum:

Amtsleitung SSA Lörrach Dr. Friedemann

Anmerkungen SSA:

HINWEISE ZUM ANTRAG:

zu 2)

Das Kultusministerium stellt auf der Internetseite it.kultus-bw.de einen entsprechenden Mustervertrag zur Verfügung. Dort sind auch „Hinweise zur Verwendung der Vorlagen für die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO“ eingestellt. Darin heißt es:

„Die vom Kultusministerium bereit gestellten Vertragsvorlagen sollten unbedingt verwendet werden. Diese sind sorgfältig auszufüllen. Änderung des vorgegebenen Textes dürfen nur von datenschutzrechtlich kundigen Personen durchgeführt werden, wenn diese sich über die Tragweite der Änderungen im Klaren sind.“

zu 4)

In Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift zum Führen von Klassen- und Kurstagebüchern heißt es:

„Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Klassen- und Kurstagebücher erhalten.“

zu 5)

In der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen heißt es in Punkt 3.3.

„Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft sofort fest, ob ihre Klasse vollzählig ist. Sie meldet fehlende Schülerinnen und Schüler unverzüglich der Schulleitung und der Einsatzleitung. [...]“

Aus diesem Grund sollte eine ständige Synchronisierung des Tagebuchs gewährleistet sein. Ist dies – z.B. aufgrund einer fehlenden Internetverbindung – nicht möglich, müssen geeignete Alternativen sichergestellt sein.

zu 6)

In der Rahmendienstvereinbarung (RDV) zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform ist in § 1 (8) festgelegt, dass die Vorschriften auch auf den Einsatz von schulintern bereits eingeführten Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen Anwendung finden. Aus § 2 (12) ergibt sich, dass dies auch auf Elektronische Tagebücher zutrifft.

§ 4 (1) Rahmendienstvereinbarung ist einzuhalten.

„[...] Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. [...]“

Vor diesem Hintergrund sind den Lehrkräften dienstliche Endgeräte zur Verfügung zu stellen.

§ 4 (5) Rahmendienstvereinbarung:

Für den Zugang [...] wird soweit erforderlich eine 2-Faktor-Authentifizierung für Beschäftigte eingeführt. Dabei kann der zweite Faktor entfallen, wenn der Zugriff aus dem Verwaltungsnetz der Schule erfolgt. Für die 2-Faktor-Authentifizierung werden verschiedene technische Verfahren zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel kann der zweite Faktor eine Geräteidentifikation (Zertifikat) sein, sofern das mobile Endgerät nicht unbeaufsichtigt im Klassenzimmer bleibt.“

§7 (7) Rahmendienstvereinbarung:

„Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig.“

zu 8)

Insbesondere folgende Punkte der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen (Stand 2019) genannten Punkte sind zu beachten:

- (1) [...] Zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Schule ist die Schulleitung, die bei dieser Aufgabe durch eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird.
- (3.1.1) Für das Verarbeiten personenbezogener Daten von Lehrkräften gelten insbesondere die Artikel 6 und 9 EU-DSGVO sowie §§ 4 bis 6 und 15 LDSG. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften an öffentlichen Schulen zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist oder die Lehrkraft eingewilligt hat.

Zu 9)

In dem aktuell gültigen Netzbrief (Nr. 3) steht u.a.:

„Nur in der "Arbeitsumgebung Schulleitung" (sogenanntes Verwaltungsnetz) dürfen [...] Schulverwaltungsanwendungen, [...] betrieben werden. Nur in diesem Netz erfolgt die Verwaltung von Daten der Schüler und Schülerinnen, der Sorgeberechtigten und der Lehrkräfte [...]

Die "Arbeitsumgebung Lehrkräfte" (sogenanntes Lehrernetz) soll den Lehrkräften zur Unterrichtsvorbereitung oder zum Sammeln und Gestalten von Unterrichtsmaterial dienen. Ferner erfolgt in diesem Netz die pädagogische Verwaltung: So können Lehrkräfte dort Bewertungen oder Benotungen von Schülerarbeiten verarbeiten und speichern. [...]

*In der Unterrichtsumgebung (sogenanntes pädagogisches Netz) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aktiv sein. Es muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf das Lehrernetz und Verwaltungsnetz vom pädagogischen Netz aus wirksam verhindert wird. Im pädagogischen Schulnetz dürfen **grundsätzlich** keine personenbezogenen Daten von Schülern verarbeitet und gespeichert werden, außer Name und Klassenzugehörigkeit des Schülers sowie die hierzu erforderlichen technischen Daten, die direkt für die Unterrichtsgestaltung erforderlich sind. Insbesondere dürfen grundsätzlich keinerlei personenbezogene Daten zu Verhalten oder Leistung [...] eines Schülers verarbeitet werden.“*

Das bedeutet konkret: Das ETB ist entweder Teil des Lehrernetzes oder darf im pädagogischen Netz nur genutzt werden, sofern eine sogenannte 2-Faktor-Authentifizierung gewährleistet ist.

Zu den Beteiligungsrechten der Personalvertretung:

§ 6 (2) der o.g. Rahmendienstvereinbarung: die Personalvertretung ist rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet wird.

- *Rechtzeitig* bedeutet, dass die Information des zuständigen Personalrats und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
- *Umfassend* bedeutet, dass die Dienststelle dem Personalrat alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen hat. Die Informationen erfolgen schriftlich in allgemeinverständlicher Form und sind auf Wunsch zu erläutern. Ohne Zustimmung gemäß Absatz 1 darf eine nach § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17 LPVG zustimmungspflichtige Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 79 Abs. 4 und 5 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.

Aus 75§ LPVG Absatz (4):

Der Personalrat hat, [...] mitzubestimmen über:

- 11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,*
- 12. Gestaltung der Arbeitsplätze,*
- 13. Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten, mit Ausnahme der Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren für amtliche Statistiken beim Statistischen Landesamt, soweit diese von Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erstellt und unter dortiger Mitbestimmung der Personalvertretung freigegeben worden sind,*
- 14. Maßnahmen, die zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs geeignet sind, sowie deren wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung,*
- 15. Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden,*
- 16. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung der Informations- und Kommunikationsnetze,*
- 17. Einführung grundsätzlich neuer Formen der Arbeitsorganisation und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation;*

**Antrag auf
Zustimmung durch den ÖPR am SSA Lörrach (gemäß §75 (4) Nr. 13 LPVG) und
Genehmigung durch das SSA Lörrach
zur Einführung bzw. zum Betrieb einer
E-LERN-, INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPLATTFORM AN SCHULEN**

Name und Anschrift der Schule

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- 1)** Die Einführung wurde in der GLK vom _____ beraten und beschlossen. Dieses Formular und die ergänzenden Hinweise wurden allen Lehrkräften für die Beratung zur Verfügung gestellt. Ein Protokollauszug liegt bei.
- 2)*** Es handelt sich um eine Auftragsverarbeitung (Auftragsvergabe an externen Dienstleister). Der entsprechende Vertrag ist dem Antrag beigelegt.
- 3)** Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit (gem. 1.8 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen) ist dem Antrag beigelegt.
- 4)*** Die Rahmendienstvereinbarung (RDV) zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform wird eingehalten. Den Lehrkräften werden auf Wunsch dienstliche Endgeräte zur Verfügung gestellt.
- 5)*** Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen werden eingehalten.
- 6)*** Die Hinweise des Netzbrief 3 werden umgesetzt.
- 7)** Die Hinweise zum Antrag werden an unserer Schule entsprechend berücksichtigt.

*Hier Hinweise zum Antrag im Anhang

Anmerkungen der Schule:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

**Antrag auf
Zustimmung durch den ÖPR am SSA Lörrach (gemäß §75 (4) Nr. 13 LPVG) und
Genehmigung durch das SSA Lörrach
zur Einführung bzw. zum Betrieb einer
E-LERN-, INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPLATTFORM AN SCHULEN**

Name der Schule

Vom ÖPR/SSA auszufüllen:

Zustimmung durch den Personalrat GHWRGS am SSA

Ja Nein Datum:

Personalrat am SSA Lörrach

Anmerkungen Personalvertretung:

Genehmigung durch das Staatliche Schulamt Lörrach

Ja Nein Datum:

Amtsleitung SSA Lörrach Dr. Friedemann

Anmerkungen SSA:

GRUNDSÄTZLICHES UND HINWEISE ZUM GELTUNGSBEREICH:

(...) „Unter einer Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform ist jede Art von Verfahren, Programm, Datenbank, Tabelle oder Datei zu verstehen, auf die durch eine Gruppe von Personen auf elektronischem Wege zum Zwecke der Information zugegriffen werden kann. Dies gilt auch für das Anzeigen solcher Kommunikationsplattformen auf Bildschirmen, die ohne Passwortschutz einer Gruppe von Personen zugänglich sind. Dabei sind die Prinzipien der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung in besonderer Weise zu beachten. Eine Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform dient nicht zur Speicherung oder Übermittlung von beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorgängen von Beschäftigten.“ (...)

[aktuelle Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform]

Wichtige Anmerkungen zum Geltungsbereich:

Homepages und Webauftritte von Schulen, die auch zur Kommunikation zwischen den Lehrkräften genutzt werden (z.B. über einen internen Zugangsbereich für Kolleg*innen), fallen ebenso in den oben definierten Geltungsbereich wie webbasierte Zeugnisprogramme. Natürlich erstreckt sich die Dienstvereinbarung auch auf die Einführung und Nutzung der landesinternen Plattform „Moodle“, entsprechend ist auch dann ein Antrag auszufüllen.

Noch ein wichtiger Hinweis zum Thema elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen: (...) „Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig.“ (...)

[aktuelle Rahmendienstvereinbarung Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung].

HINWEISE ZUM ANTRAG:

zu 2)

Das Kultusministerium stellt auf der Internetseite it.kultus-bw.de einen entsprechenden Mustervertrag zur Verfügung. Dort sind auch „Hinweise zur Verwendung der Vorlagen für die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO“ eingestellt. Darin heißt es:

„Die vom Kultusministerium bereit gestellten Vertragsvorlagen sollten unbedingt verwendet werden. Diese sind sorgfältig auszufüllen. Änderung des vorgegebenen Textes dürfen nur von datenschutzrechtlich kundigen Personen durchgeführt werden, wenn diese sich über die Tragweite der Änderungen im Klaren sind.“

zu 4)

In der Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform ist in § 1 (8) ist festgelegt, dass die Vorschriften auch auf den Einsatz von schulintern bereits eingeführten Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass § 4 (1) eingehalten wird:

„[...] Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen.“ [...]

Im Umkehrschluss kann die Einführung einer Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform für die Kolleginnen und Kollegen nur dann verbindlich werden, wenn auf Wunsch ein lehrkraftbezogenes, dienstliches Endgerät zur Verfügung gestellt wird. Ansonsten bleibt der Einsatz für die Lehrkraft freiwillig.

§ 4 (5):

Für den Zugang [...] wird soweit erforderlich eine 2-Faktor-Authentifizierung für Beschäftigte eingeführt. Dabei kann der zweite Faktor entfallen, wenn der Zugriff aus dem Verwaltungsnetz der Schule erfolgt. Für die 2-Faktor-Authentifizierung werden verschiedene technische Verfahren zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel kann der zweite Faktor eine Geräteidentifikation (Zertifikat) sein, sofern das mobile Endgerät nicht unbeaufsichtigt im Klassenzimmer bleibt.“

§7 (7):

„Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig.“

zu 5)

Insbesondere folgende Punkte der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen (Stand 2019) genannten Punkte sind zu beachten:

- (1) [...] Zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Schule ist die Schulleitung, die bei dieser Aufgabe durch eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird.
- (3.1.1) Für das Verarbeiten personenbezogener Daten von Lehrkräften gelten insbesondere die Artikel 6 und 9 EU-DSGVO sowie §§ 4 bis 6 und 15 LDSG. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften an öffentlichen Schulen zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist oder die Lehrkraft eingewilligt hat.

Zu 6)

In dem aktuell gültigen Netzbrief (Nr. 3) steht u.a.:

„Nur in der "Arbeitsumgebung Schulleitung" (sogenanntes Verwaltungsnetz) dürfen [...] Schulverwaltungsanwendungen, [...] betrieben werden. Nur in diesem Netz erfolgt die Verwaltung von Daten der Schüler und Schülerinnen, der Sorgeberechtigten und der Lehrkräfte [...]

Die "Arbeitsumgebung Lehrkräfte" (sogenanntes Lehrernetz) soll den Lehrkräften zur Unterrichtsvorbereitung oder zum Sammeln und Gestalten von Unterrichtsmaterial dienen. Ferner erfolgt in diesem Netz die pädagogische Verwaltung: So können Lehrkräfte dort Bewertungen oder Benotungen von Schülerarbeiten verarbeiten und speichern. [...]

In der Unterrichtsumgebung (sogenanntes pädagogisches Netz) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aktiv sein. Es muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf das Lehrernetz und Verwaltungsnetz vom pädagogischen Netz aus wirksam verhindert wird. Im pädagogischen Schulnetz dürfen **grundsätzlich** keine personenbezogenen Daten von Schülern verarbeitet und gespeichert werden, außer Name und Klassenzugehörigkeit des Schülers sowie die hierzu erforderlichen technischen Daten, die direkt für die Unterrichtsgestaltung erforderlich sind. Insbesondere dürfen grundsätzlich keinerlei personenbezogene Daten zu Verhalten oder Leistung [...] eines Schülers verarbeitet werden.“

Das bedeutet konkret: Die Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform ist entweder Teil des Lehrernetzes oder darf im pädagogischen Netz nur genutzt werden, sofern eine sogenannte 2-Faktor-Authentifizierung gewährleistet ist.

Zu den Beteiligungsrechten der Personalvertretung:

§ 6 (2) der o.g. Rahmendienstvereinbarung: „die Personalvertretung ist rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.“

- **Rechtzeitig** bedeutet, dass die Information des zuständigen Personalrats und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
- **Umfassend** bedeutet, dass die Dienststelle dem Personalrat alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen hat. Die Informationen erfolgen schriftlich in allgemeinverständlicher Form und sind auf Wunsch zu erläutern. Ohne Zustimmung gemäß Absatz 1 darf eine nach § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17 LPVG zustimmungspflichtige Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 79 Abs. 4 und 5 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.

Aus 75§ LPVG Absatz (4):

Der Personalrat hat, [...] mitzubestimmen über:

11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
12. Gestaltung der Arbeitsplätze,
13. Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten, mit Ausnahme der Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren für amtliche Statistiken beim Statistischen Landesamt, soweit diese von Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erstellt und unter dortiger Mitbestimmung der Personalvertretung freigegeben worden sind,
14. Maßnahmen, die zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs geeignet sind, sowie deren wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung,
15. Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden,
16. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung der Informations- und Kommunikationsnetze,
17. Einführung grundsätzlich neuer Formen der Arbeitsorganisation und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation;